

Der Bayerische Reichskreis

Von Wolfgang Wüst

Wege zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation konnte man in **Bayern** und seinen Nachbarregionen vor 1806 auf vielfältige Weise beschreiten. Unter den vielen Berührungspunkten zwischen der seit dem Mittelalter königsnahen süddeutschen Region und den Institutionen des Alten Reiches wollen wir eine wichtige, aber in der Geschichtsschreibung oft vernachlässigte Schnittstelle, den Bayerischen Reichskreis, näher kennenlernen. Was war der Bayerische Reichskreis? Wann entstand er und wie lange bestand er?

Forschungsstand

Die Ausgangslage für die Erforschung der Reichskreise war bis vor wenigen Jahrzehnten entmutigend. In der Abwertung des Reiches als eines überholten, machtlosen und überflüssigen Gebildes hatte es unter seinen Einrichtungen mit den Reichskreisen – speziell auch mit dem Bayerischen Kreis¹ – eine ganz besondere Bewandnis. Freilich verzeichnete man auch andere Reichsinstitutionen: Das Reichsoberhaupt, der **Kaiser** aus dem Hause Habsburg, wurde in seinen Wirkungsmöglichkeiten unterschätzt und bedauert. Den Reichstagen wurde eine zumindest weit übertriebene Ineffektivität nachgesagt und der **Immerwährende Reichstag** in Regensburg geradezu verunglimpft. Das **Reichskammergericht** wurde lächerlich gemacht. Die **Reichskreise** aber wurden eigentlich nicht abgewertet, denn sie kamen erst gar nicht vor. Die Reichskreise sind somit die einzige Reichsinstitution, die im Geschichtsbild des Nationalstaates nahezu vergessen wurde.² Um die Reichskreise als Schnittstelle zwischen den Gliedern (Territorien, Städte, Märkte, Dörfer³) und dem Reichsregiment (Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte) zu erkennen, bedarf es eines Umdenkens, dass beispielsweise auch der (kur)bayerische Fürstenstaat politisch keineswegs souverän, sondern stets als Reichsland und -stand handeln musste. Der Frühneuzeithistoriker Georg Schmidt entwarf deshalb bereits 1999 das Bild des komplementären Reich(s)-Staates, das auch für die bayerische Geschichte neue Perspektiven bringt.⁴ Diese neue positive Sicht auf das Alte Reich als ein »Ganzes« wurde zunächst keineswegs bereitwillig rezipiert, wenn der Nationalstaatstheoretiker Heinrich August Winkler⁵ noch 2002 das Konstrukt doppelter Staatsformen im Alten Reich vor 1806 für den verhängnisvollen deutschen Sonderweg ins 20. Jahrhundert verantwortlich machte. Er knüpfte für die Erklärung drastisch übersteigerten Nationalgefühle an die Polemik des 19. Jahrhunderts an, wo etwa der Publizist Johann Konrad Friedrich 1806 die Lage der Nation noch wie folgt eingeschätzt hatte: *Das Heilige Römische Reich war jetzt ein altes, baufälliges und morsches Gebäude, welches der erste Sturm zusammenstürzen musste, seine mehr als dreihundert Eigentümer waren zum Teil gar komische und sonderbare Käuze, besonders die Duodezsoveränen, von denen fast jeder in seinem Ländchen seine eigenen, oft sehr kostbaren Spielereien hatte. [...] Jenes Fürstlein vergeudet die von seinen Untertanen erpressten Gelder mit ausländischen Mätressen, dieses Gräflin und Markgräflin hatte die Soldatenmutter [...], ein anderer brachte die Einkünfte seines Ländchens mit Theaterbauten, großen Opernvorstellungen und Theaterprinzessinnen durch, wieder ein anderer war ein wütender Nimrod⁶, stellte ewig Parforce-Jagden an, bei denen nicht nur das Wild, sondern auch die armen Teufel von Bauern par force gehetzt wurden.*⁷

Peter Claus Hartmann⁸, bester Kenner des Bayerischen

Reichskreises, verhalf der Kreisforschung für die altbayerischen Landesteile in den Spuren von Johann Georg von Lori (1723–1787)⁹ zum Durchbruch. Lori war als Mitglied der Gelehrtenengesellschaft Parnassus Boicus und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Pionier der bayerischen Kreisforschung, als er 1764 seine *Sammlung des bayerischen Kreisrechts* als ein bis heute gültiges quellenbasiertes Grundlagenwerk zum Druck gab.

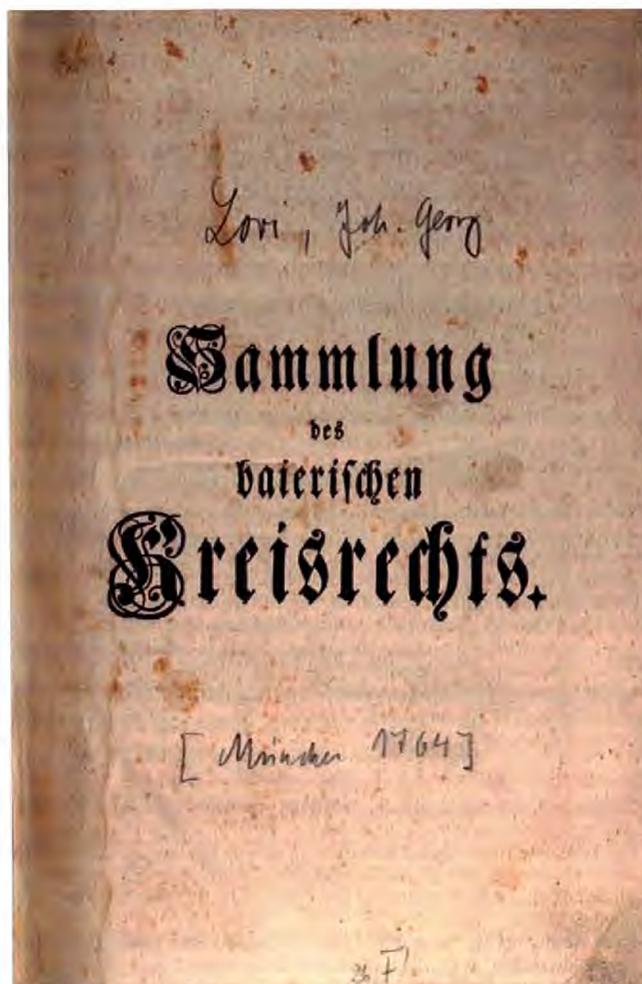


Abb. 1: »Sammlung des bayerischen Kreisrechts«, 692 Seiten, [München] 1764

Repro: Staatliche Bibliothek Regensburg, 999/Bav. 934

Zusammensetzung des Reichskreises

Der im Zuge der Reichsreformen König Maximilians I. zu Beginn des 16. Jahrhunderts, im Jahr 1500 geschaffene Bayerische Reichskreis umfasste im Wesentlichen die heutigen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, die Oberpfalz und das österreichische Bundesland Salzburg. Die meist bis 1803/1806 bestehenden Kreisstände – nach der Kreiseinteilung von 1521/32 zählte man 21 Mitglieder – saßen in den Kreiskonventen jeweils auf einer »geistlichen« und einer »weltlichen« Bank. Im Einzelnen nahmen auf der **Bank der weltlichen Kreisstände** neben dem Herzogtum Bayern – seit 1623 Kurfürstentum –, das Fürstentum Pfalz-Neuburg, gegründet 1505, und die Landgrafschaft Leuchtenberg (Oberpfalz) Platz sowie die Reichsgrafschaften Ortenburg (eigenständig bis

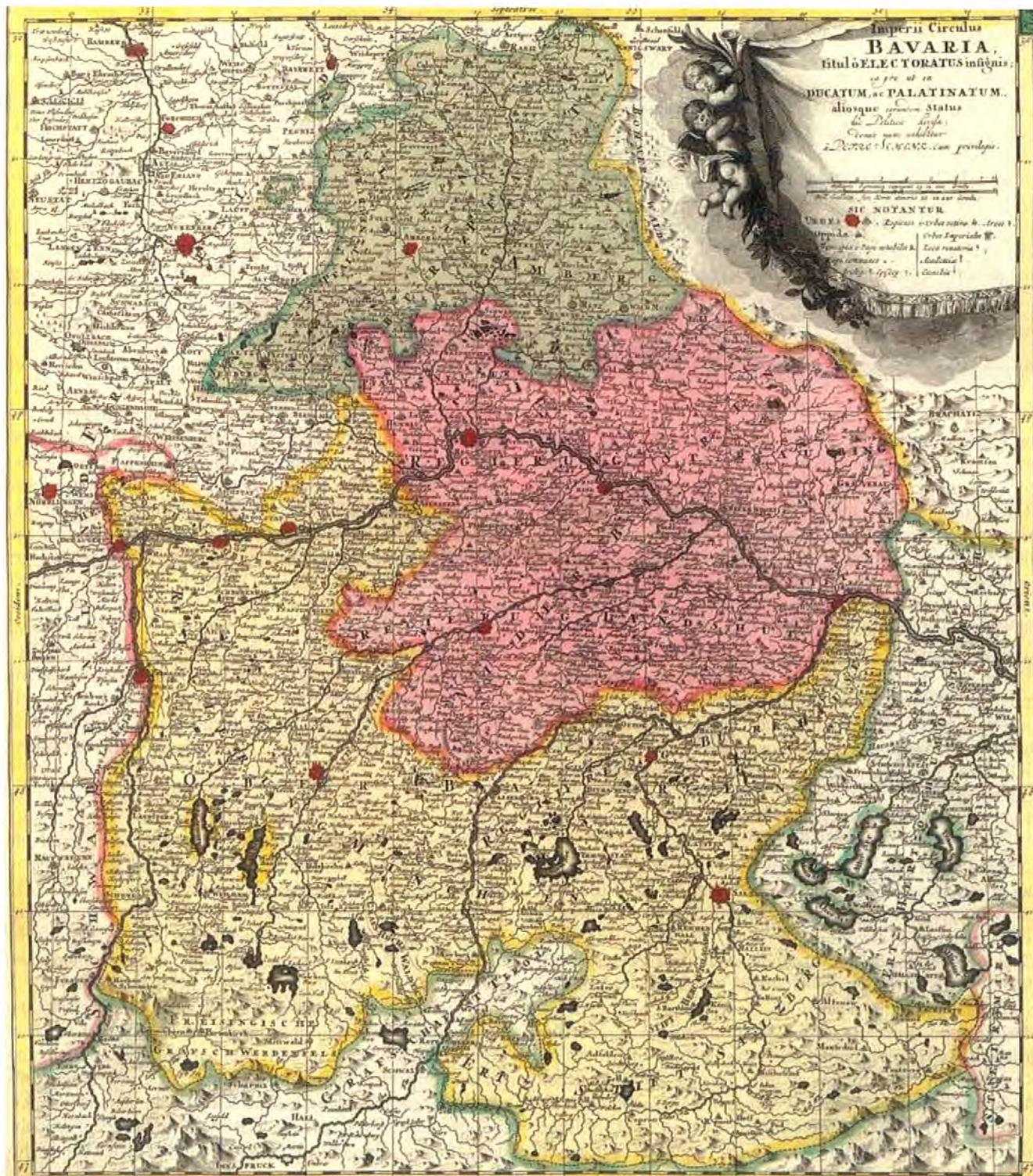


Abb. 2: »Imperii Circulus Bavaria, titulo Electoratus insignis«, Pieter Schenk, Amsterdam um 1710

Repro: BSB, Mapp. XI, 30 f

1805/1806) und Haag (seit 1567 bayerisch), die Herrschaften Hohenwaldeck – dazu zählte Miesbach –, Breiteneck (Oberpfalz), Ehrenfels (Oberpfalz), Sulzbürg (Oberpfalz) und Pyrbaum (Oberpfalz), die freie Reichsstadt Regensburg sowie im 16. Jahrhundert noch die Herren von Degenberg. Am 10. Juni 1602 starb mit Hans Sigmund – er war Erbhofmeister in Bayern und fürstlicher Rat in Straubing – der letzte Degenberger.¹⁰ Der Besitz der Degenberger fiel an Herzog Maximilian I., die zugehörige Kreisstandschaft fiel damit wie bei anderen ehemaligen Reichsherrschaften an die Wittelsbacher. Auf der sogenannten **Prälätenbank** saßen während der zahlreichen Kreiskonvente¹¹ neben dem Erzstift Salzburg die fürstbischöflichen Hochstifte Passau, Regensburg¹² und Freising, die Fürstpropstei Berchtesgaden sowie die Reichsabtei St. Emmeram (Benediktiner), die Regensburger Kanonissenstifte Ober- und Niedermünster sowie im Streit mit Pfalz-Neuburg die Zisterzienserabtei Kaisheim¹³, die sich als Reichs- und Kreisstand Kaisersheim titulierte. Als sogenannte **Kreisdirektoren** fungierten die Herzöge bzw. seit 1623 die Kurfürsten von Bayern als weltlicher und die Fürst- und Erzbischöfe von Salzburg¹⁴ als geistlicher Teil der Kreiskanzlei.

Kreistage

Im Herzogtum Bayern, das mit der Übertragung der Pfälzer Kur an Maximilian I. von Bayern und sein Haus 1623/28 selbst zum Kurfürstentum aufgestiegen war, spielte der zugehörige Reichskreis mit Blick auf die zum Teil territorial eingestreuten kleinen und benachbarten Reichsstände eine größere Rolle als vielfach angenommen.¹⁵ Die Kreistage wurden regelmäßig einberufen, zwar nicht so häufig wie in Franken, Schwaben und am Oberrhein, aber doch selbst im 17. und 18. Jahrhundert noch in ausreichendem Maße. Wenn man zusammenkam, tagte man lange. Die Sitzungen begannen frühmorgens um 8 Uhr und endeten meist erst abends. Selbst an Feiertagen traf man sich im Konvent. Die Existenz des Reichskreises inspirierte auch die Kartografie und Landesvermessung. Seine äußeren Grenzen wurden in ungezählten Karten und Plänen in Bild wie Text erfasst, auch in französischen und italienischen Übertragungen.¹⁶

Machtbalance?

Obwohl Bayern im Kreis stets die dominierende Macht blieb, der neben dem mit Salzburg alternierenden Direktorium auch die Münzaufsicht und das Amt des militärischen Kreisobristen zustand, und obwohl die Wittelsbacher nach zahlreichen Gebietserwerbungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts neun der zwanzig Stimmen im Konvent bündelten, behielt die Kreisorganisation in der frühen Neuzeit ihre überterritoriale Funktion. Eine bayerische Meinungsführerschaft stellte sich keineswegs automatisch ein, gab es doch mehrmals im Kreistag auch ein Stimmenpatt oder gar eine Mehrheit gegen die *maiora*-Stimmen (Mehrheitsstimmen). Während eines im Sommer 1734 nach Mühlendorf am Inn einberufenen Kreistags musste jedenfalls eine eigens aus Wien angereiste Delegation wegen Stimmgleichheit im Plenum vertröstet werden. Zehn Kreisdelegierte waren für die kaiserliche Forderung, die bayerischen Kreistruppen zu erhöhen; zehn Abgeordnete stimmten mit Bayern dagegen: *Bey so bewandten Umständen aber ob votorum paritatem man zu einen gemeinsamen schluß nicht gelangen können / so ist zu beybehaltung des einer kayserl. hoch-angesehenlichen commission zutragend schuldigen respects, und damit dieselbe nicht länger ohne antwort gelassen werde*, seitens des Direktoriums ein schriftliches Memorandum ohne Ergebnis auszuhändigen.¹⁷ Man verfuhr in dieser Angelegenheit übrigens nach dem

Vorbild des Wasserburger Kreistags von 1701, wo ein Steueranliegen Wiens zunächst ebenfalls keine Stimmenmehrheit erreichte. Jede Stimme hatte Gewicht. Anwesende Kreisstände wurden deshalb im Protokoll einzeln geführt. So verfuhr man auch 1648 im Wasserburger Ratssaal, wo sich Delegierte zur konstituierenden Sitzung am 23. November früh morgens trafen. *Darauff [haben] Salzburg, Bajm, Freysing, Neuburg, der herr bischoff zue Regensburg, Leuchtenberg, Passau, Bertholdts gaden [Berchtesgaden], Haag, Ortenburg, St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster, Maixlrhain*¹⁸ [Herrschaft Hohenwaldeck] *und die statt Regensburg sammentlich die gewöhnliche curialia vund danckhsagung abgelegt*. Es fehlten somit anfangs auf der weltlichen Bank dieses Kreistags die Herrschaften Störnstein, Ehrenfels, das die Pfalz Neuburg 1567 erworben hatte, die Reichslehen Sulzbürg und Pyrbaum unter den Herren von Wolfstein sowie Breiteneck, dessen Delegierter wegen fehlender Vollmacht seitens des Inhabers, Graf Tilly¹⁹, nicht zur Sitzung zugelassen worden war.

Kreistage als Forum

Die Kreistage boten den vertretenen Ständen ein Forum, wo sie jederzeit Probleme ihrer territorialen wie wirtschaftlichen Integrität vorbringen konnten. Die Fachkompetenz der Reichskreise war auf dem Augsburger Reichstag von 1555 nicht unerheblich gesteigert worden, sodass sich auch der Bayerische Kreis zu einer, modern gesprochen, regionalen Selbstverwaltungskörperschaft entwickeln konnte.²⁰ In ihr majorisierte das Direktorium des Reichskreises keineswegs, da viele Entscheidungen im Kreistag an die Vorgaben der Kreisstände gebunden waren. Der Kreis bot Schutz in einem keineswegs spannungsfreien Verhältnis der Wittelsbacher zur Reichsstadt Regensburg, der seit 1663 als Ort des Immerwährenden Reichstags und Sitz des kaiserlichen Prinzipalkommissars²¹ sowie zahlreicher europäischer Diplomaten von Rang ein besonderer symbolischer Stellenwert für den Reichsverband zugewachsen war. Das Salzburger Votum hatte im Kreis zudem Sprengkraft, wenn mit Bayern kein Kompromiss herzustellen war.

Fazit

Die Bedeutung der Reichskreise als Mittler zwischen Land und Reich soll nicht ausschließlich an seinen vielfältigen Aufgaben und Themen – in den Kreisarchiven²² wurden hierzu seit 1512 ausdifferenzierte Register als *extracti actorum circularium* geführt – verdeutlicht werden. Seine Wichtigkeit ist ferner dokumentiert im Arbeitsstil des Kreistagsplenums, in der vormodernen Redekultur, im schwierigen Prozess der Konsensfindung in einer Ständegesellschaft, im konkreten Abstimmungsverhalten der regionalen Stände, ihrer diplomatischen Aktivität und in der Führungsrolle der ausschreibenden Kreisstände. Sie hatten im Direktorium die Richtlinienkompetenz im mitunter komplexen Meinungsbildungsprozess. Die Wichtigkeit des Reichskreises spiegelte sich nicht zuletzt in der politischen Teilhabe der Mindermächtigen, wenn dem Grundsatz nach Recht vor Macht stand.²³

Anmerkungen:

¹ Peter Claus Hartmann: Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52). Berlin 1997; Wolfgang Wüst (Hrsg.): Die »gute« Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Bd. 3: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz. Berlin 2004, S. 459–571.

² Johannes Burkhardt: Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluation einer frühmodernen Institution. In: Heinz Duchhardt / Matthias Schmetzger (Hrsg.): Reichständische Libertät und habsburgisches Kai-



Abb. 3: »Circulus Bavariae oder das Churfürstenthum Bayern«, Gabriel Bodenehr (1673–1765), Augsburg um 1730

Repro: BSB, Mapp. XI, 32

sertum. Mainz 1999, S. 151–183; Johannes Burkhardt / Wolfgang Wüst: Einleitung: Forschungen, Fakten und Fragen zu den süddeutschen Reichskreisen – Eine landes- und reichshistorische Perspektive. In: Wolfgang Wüst (Hrsg.): Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7). Sigmaringen 2000, S. 1–23.

- 3 Wolfgang Wüst: Die Freien Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim. Politische Gründe für die Einführung der Reformation im Jahre 1540. In: Richard Riess / Emil Heinemann (Hrsg.): Zur Freiheit berufen. Das ehemals Freie Reichsdorf Sennfeld. Ein Portrait. Oberhausen (Athena) 2017, S. 59–80.
- 4 Georg Schmidt: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806. München 1999, S. 40–54.
- 5 Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Bd. 1: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. 7. Aufl. München 2010; Dens.: Der lange Schatten des Reiches. Eine Bilanz deutscher Geschichte. In: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 56 (2002), S. 221–233.
- 6 Seit Jean Bodin (1530–1596) interpretierte man, unter Berufung auf antike Quellen, die altorientalische Helden- und Königsgestalt des Nimrod als despotischen und tyrannischen Herrscher in der Weltgeschichte.
- 7 Johann Konrad Friedrich: Denkwürdigkeiten oder Vierzig Jahre aus dem Leben eines Toten. Leipzig/Weimar 1778. Bd. 1, S. 68f.
- 8 Peter Claus Hartmann: Der Bayerische Reichskreis. In: Wüst (Hrsg.), Reichskreis (wie Anm. 2), S. 297–309.
- 9 Johann Georg Lori (Hrsg.): Sammlung des bayerischen Kreisrechts. München 1764. Online verfügbar auf dem Server der Bayerischen Staatsbibliothek (= BSB): <http://daten.digital-sammlungen.de/...> [15. 4. 2021].
- 10 Jos Keim: Ausklang der Geschichte der Degenberger. In: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 64 (1961/62), S. 47–60.
- 11 Peter Claus Hartmann: Die Kreistage des Heiligen Römischen Reiches – Eine Vorform des Parlamentarismus? Das Beispiel des Bayerischen Reichskreises (1521–1793). In: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), S. 29–47.
- 12 Peter Claus Hartmann: Regensburg und der bayerische Reichskreis. In: Konrad Ackermann (Hrsg.): Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140). München 2002, 2 Bde. Hier: Bd. 1, S. 235–247.
- 13 Wolfgang Wüst: Die Suche nach dem irdischen Reich in schwäbischen Gotteshäusern. Herrschaftliche Souveränität als Thema der Klosterchronistik. Wettenhausen und Kaisheim im Vergleich. In: Wilhelm Liebhart / Ulrich Faust (Hrsg.): Suevia Sacra. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 8 – Festschrift für Pankraz Fried zum 70. Geburtstag). Stuttgart 2001, S. 115–132.
- 14 Peter Claus Hartmann: Zur Rolle Salzburgs als zweite Führungsmacht des bayerischen Reichskreises im 18. Jahrhundert. In: Wolf D. Gruner (Hrsg.): Region – Territorium – Nationalstaat – Europa: Beiträge zu einer europäischen

Geschichtslandschaft. Festschrift für Ludwig Hammermayer zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 1998 (Rostocker Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 4). Rostock 1998, S. 105–114.

- 15 Wilhelm Völkert / Dieter Albrecht / Andreas Kraus / Peter Schmidt: Der Bayerische Reichskreis (I. Rechtsform und Aufgaben, II. Die Hochstifte, III. Die Reichsklöster, IV. Die Reichsstadt Regensburg, V. Die kleinen weltlichen Reichsstände). In: Handbuch der Bayerischen Geschichte, begr. v. Max Spindler. Bd. 3/3: Geschichte der Oberpfalz und des Bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Andreas Kraus. 3. Aufl. München 1995, S. 225–337; Gerhard Schuck: Bayern. In: Wittelsbachische Territorien: Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken (Ius Commune, Sonderheft 116). Frankfurt/Main 1999, S. 595–626. Zur Strafrechtspraxis im Kreis: Reinhard Heydenreuther: Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Regensburg 2003.
- 16 Zwei weniger bekannte Beispiele: Giuliano Zuliani, Li Circoli d' Austria e Baviera di nuova proiezione, con privilegio dell' Ecc. mo senato. Venedig 1776 (Kupferstich 40 x 30 cm); NN: Desbruslins: Carte où l'on voit la situation et l'étendue respective de tous les Etats Immédiats du Cercle de Bavière, Paris (Julien) 1774 (Kupferstich 25 x 18 cm).
- 17 BayHStA: Kurbayern, Lit. 2627: *Recess des zu Mühlhof versammelten geueenen Bayrischen Creyses*, 7. 8. 1734.
- 18 Die Herrschaft, die Bayern seit 1559 als Kreisstand anerkannte, war 1516 an die Herren (seit 1548 Reichsfürsten) von Maxlrain gefallen. Vgl. BayHStA, Kurbayern, Lit. 2627.
- 19 Breitenegg kam auf Veranlassung des Kurfürsten Maximilian 1631 an die Familie Tilly für die Verdienste des bayerischen Feldherrn Johann Tserclaes Tilly im Dreißigjährigen Krieg.
- 20 Herman Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2: Neuzeit bis 1806. Karlsruhe 1966, S. 103.
- 21 Max Piendl: Prinzipalkommissariat und Prinzipalkommissare am Immerwährenden Reichstag. In: Dieter Albrecht (Hrsg.): Regensburg, Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit. Regensburg 1994, S. 167–184; Hermann Reidel: Die Residenzen der kaiserlichen Prinzipalkommissare am Immerwährenden Reichstag. In: Reichsstadt und Immerwährender Reichstag (1663–1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22. November 1998. Kallmünz 2001, S. 165–174.
- 22 HStA Stuttgart, C 9, Nr. 618, 619, 620, 621: *Extractus actorum circularium*, gefertigt aus den Akten von 1512–1718 von Kreisregistrator Bardilin in 4 Bänden nach den einzelnen Schlagworten (unter Zitierung der *tomii actorum* und der Kreisakten).
- 23 Thomas Nicklas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis. Stuttgart 2002.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Wolfgang Wüst, Beim Grönacker 34, 90480 Nürnberg